

## **Dringlichkeitsanfrage**

**des Abgeordneten Schaft (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Schutz parlamentarischer Beobachterinnen und Beobachter und der parlamentarischen Beobachtung auf Demonstrationen**

Bundesweit sind insbesondere bei großen Versammlungen Abgeordnete verschiedener Parlamente als parlamentarische Beobachterinnen und Beobachter anwesend, um polizeiliches Handeln, versammlungsbehördliche Maßnahmen und den Umgang mit Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern vor Ort wahrzunehmen, zu dokumentieren und parlamentarisch auswertbar zu machen. Damit nehmen sie eine aus dem freien Mandat und der parlamentarischen Kontrollfunktion folgende Beobachtungs- und Informationsfunktion gegenüber der Exekutive wahr. Auch beim Protestgeschehen anlässlich des Bundesparteitags der extrem rechten AfD Anfang Juli in der Landeshauptstadt Erfurt ist mit einer Begleitung durch parlamentarische Beobachterinnen und Beobachter zu rechnen. Gerade bei einem länderübergreifenden Großeinsatz mit Polizeikräften aus Thüringen und anderen Ländern ist von besonderer Bedeutung, dass diese Funktion ermöglicht wird und nur aus konkreten Gründen beschränkt werden darf.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 4. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Juni 2026 beantwortet:

1. Welche Vorgaben, Richtlinien oder Erfahrungswerte bestehen in Thüringen für den Umgang mit parlamentarischen Beobachterinnen und Beobachtern bei Versammlungen und polizeilichen Großeinsätzen einschließlich Protesten, insbesondere, um deren freie Mandatsausübung und parlamentarische Kontrollfunktion vor Ort zu wahren, sowie verlässliche Kommunikationswege zur Einsatzleitung sicherzustellen?

Antwort:

Das Recht eines Abgeordneten, als „parlamentarischer Beobachter“ an einer Versammlung teilzunehmen, ist gesetzlich nicht explizit geregelt. Die zentrale verfassungsrechtliche Norm der Abgeordneten des Deutschen Bundestags ist Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Danach üben sie ihr Mandat frei aus, ohne an Weisungen oder Aufträge gebunden zu sein. Für die Abgeordneten in Thüringen ergibt sich dies aus Artikel 53 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Die Ausübung des freien Mandats ist nicht auf den räumlichen Bereich des Parlamentsgebäudes beschränkt. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass die Mandatsausübung vielfältige Formen annehmen kann und auch Tätigkeiten außerhalb des Parlaments umfasst, die dem Zweck der Mandatswahrnehmung dienen. Dazu gehört auch die unmittelbare Beobachtung staatlichen Handelns bei Versammlungen zur Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollfunktion. Abgeordnete wollen sich durch eigene Anschauung vor Ort ein Bild vom Ablauf der Versammlung, dem Verhalten der Teilnehmer und insbesondere vom Handeln der Polizei und der Versammlungsbehörde machen. Diese Informationen sollen dann in die parlamentarische Arbeit einfließen.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Informationsrecht der Abgeordneten aus Artikel 38 des Grundgesetzes als essentiell für die parlamentarische Kontrolle der Regierung anerkannt und gestärkt. Es betont jedoch auch stets die Notwendigkeit einer Abwägung mit gegenläufigen Verfassungsgütern wie dem Staatswohl, dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und den Grundrechten Dritter.

Das Recht des Abgeordneten, bei einer öffentlichen Versammlung anwesend zu sein und diese zu beobachten, folgt aus seinem freien Mandat (Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz) in Verbindung mit seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive (Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz). Die Beobachtung dient der unmittelbaren Informationsgewinnung, die für die parlamentarische Arbeit unerlässlich ist.

Die Anwesenheit darf dem Abgeordneten nicht allein aufgrund seiner Beobachtungsabsicht verwehrt werden. Er unterliegt jedoch, wie jeder andere, den allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem Versammlungsrecht und dem Polizeirecht. Vollziehbare Anordnungen der Versammlungsbehörde oder der Polizei müssen seitens der Abgeordneten befolgt werden. Abgeordnete genießen jedoch Immunitätsschutz nach Artikel 46 des Grundgesetzes vor bestimmten Zwangsmaßnahmen. Sie dürfen nicht willkürlich oder gezielt an der Mandatsausübung gehindert werden. Solange sich die Abgeordneten gesetzeskonform verhalten und nicht selbst Anlass für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen geben, ist die Anwesenheit zur Beobachtung hinzunehmen.

Es ist wichtig, den Abgeordneten als Beobachter vom Versammlungsteilnehmer im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes abzugrenzen. Während der Teilnehmer die Versammlung zur kollektiven Meinungskundgabe nutzt, verfolgt der beobachtende Abgeordnete primär das Ziel der Informationsbeschaffung für seine Mandatsausübung. Sein Schutz basiert daher nicht auf der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), sondern auf der Freiheit des Mandats (Artikel 38 Grundgesetz).

Die Polizei als Garant der Gewährleistung der freiheitlichdemokratischen Grundordnung legt rechtsstaatliche Vorgaben jederzeit als maßgeblichen Maßstab ihres Handelns zugrunde. Daher wird – auch im Sinne der Fragestellung – das Recht des freien Mandats im polizeilichen Einsatz anlässlich des AfD-Bundesparteitags unter den benannten Voraussetzungen Beachtung finden.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um parlamentarische Beobachtung im Umfeld des AfD-Bundesparteitags in der Landeshauptstadt Erfurt tatsächlich zu ermöglichen, insbesondere bei Absperrungen, Auflagen, Räumungen, Einkesselungen, Freiheitsbeschränkungen, Identitätsfeststellungen oder sonstigen polizeilichen Maßnahmen gegenüber Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern?

Antwort:

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Welche Vorgaben oder Empfehlungen zum Umgang mit parlamentarischen Beobachterinnen und Beobachtern werden den im Juli 2026 eingesetzten Polizistinnen und Polizisten aus Thüringen und anderen Ländern vermittelt, auch um die parlamentarische Kontroll- und Beobachtungsfunktion vor Ort zu respektieren und zu ermöglichen?

Antwort:

Die eingesetzten Kräfte der Polizei und die Unterstützungskräfte anderer Länder sind funktionsbezogen oder/und werden einsatzbezogen über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Bedeutung des freien Mandats und die Funktion parlamentarischer Beobachtung, im Sinne der Antwort zur Frage 1, unterrichtet. Die Anliegen von Abgeordneten zur Ausübung des Freien Mandats sind respektvoll zu behandeln, ohne die Erfüllung des polizeilichen Auftrags zu beeinträchtigen.

Maier  
Minister